

# RS Vwgh 1995/10/10 94/05/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1995

## Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1992 §21 Abs1;

BauO Krnt 1992 §21 Abs4;

BauO Krnt 1992 §21 Abs5;

BauRallg;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Die Übertragung subjektiver öffentlicher Rechte, also auch subjektiver öffentlicher Rechte aufgrund der Krnt BauO 1982, welche mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbunden sind, ist nur kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung möglich (Hinweis B 17.10.1978, 730/76, VwSlg 9658 A/1978). Eine solche Bestimmung ist für die Nachbarrechte gem der Krnt BauO 1992 nicht vorgesehen. Im Beschwerdefall konnte dem Bf im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in bezug auf das betreffende Bauvorhaben kein subjektives öffentliches Nachbarrecht zustehen. Der Bf kann durch den angefochtenen Bescheid, der nach der grundbücherlichen Einverleibung an eine andere Person als den Bf noch an den Bf ergangen ist, in Nachbarrechten nicht verletzt werden (Hinweis B 12.12.1973, 81/73, 17.10.1978, 730/76, VwSlg 9658 A/1978, E 26.3.1985, 85/05/0049). Dem Bf fehlt sohin die Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde, weshalb diese zurückzuweisen war.

## Schlagworte

Baurecht Nachbar

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050289.X01

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)